

OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN
Der Vorsitzende des 9. Strafsenats



9 St 5/22

Strafverfahren gegen
Valid **D...**, geb. ... (48 J.)
wegen
Verdachts des Sichbereiterklärens zu einem Mord u. a.

Verfügung vom 13.04.2022

Die Hauptverhandlung in obigem Strafverfahren vor dem 9. Strafsenat des Oberlandesgerichts München beginnt am Mittwoch, den 15.06.2022 und wird nach anliegendem Plan voraussichtlich bis mindestens 22.12.2022 fortgesetzt.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

I. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

1. Die Hauptverhandlung findet am 15.06.2022 und 22.06.2022 im Sitzungssaal A 101, Nymphenburger 16, 80335 München, und an den weiteren Sitzungstagen voraussichtlich im Sitzungssaal B 275 statt. Auf die angefügte Sitzungsliste wird Bezug genommen. Etwaige - nachträgliche - Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.
2. Die Sitzungen beginnen bis auf weiteres jeweils um 10.00 Uhr, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes verfügt wird. Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht.
3. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Absatz 1 Satz 1 GVG).

II. Allgemeine sitzungspolizeiliche Anordnungen

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.
2. Zur Sicherung des Aufzeichnungsverbots nach § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG und der Ordnung vor dem Sitzungssaal sind außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden aufzustellen. Innerhalb des so gekennzeichneten Sicherheitsbereichs sind weder Ton-, Film- und Bildaufnahmen noch Gespräche (Interviews) zulässig. Den Anordnungen der Justizbediensteten und der zur Unterstützung zugezogenen Polizeibeamten ist Folge zu leisten.
3. Es wird eine Zugangskontrolle angeordnet. Dieser haben sich
 - die Verteidiger,
 - die Dolmetscher,
 - die Zeugen sowie ggf. deren Beistände,
 - die Sachverständigen
 - die Zuhörer, sowie
 - die Medienvertreterzu unterziehen.
4. Verteidiger, Dolmetscher, Zeugen, Zeugenbeistände, Sachverständige, Medienvertreter und Zuhörer müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. Verteidiger und anwaltliche Zeugenbeistände mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, die ausländischen Staatsangehörigen mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier. Sollten sich Verteidiger, Zeugen, Zeugenbeistände, Dolmetscher oder Sachverständige nicht mittels eines der genannten Ausweispapiere ausweisen können, ist vor der Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.

Die **akkreditierten** Medienvertreter, Fotografen und Kamerateams haben sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie mit

einem aktuellen Presseausweis oder einer Bestätigung des Mediums, für das sie tätig sind, zu legitimieren. Ferner ist der Akkreditierungsausweis vorzulegen.

5. Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind Verteidiger, Sachverständige, Dolmetscher, Zuhörer, Medienvertreter, Zeugen und Zeugenbeistände durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors, einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsichtung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover, Gürtel und Schuhe auszuziehen und Taschen zu entleeren. Verbleibt nach der Durchsichtung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.

Für Verteidiger, Sachverständige und anwaltliche Zeugenbeistände gilt folgende Einschränkung: Das Ausziehen von Pullover, Gürtel und Schuhen darf erst verlangt werden, wenn ein „Anschlagen“ der Metalldetektoren nicht anders abgeklärt werden kann. Ein Abtasten der Kleidung und ggf. eine körperliche Durchsichtung finden erst statt, wenn sämtliche vorhergehenden Maßnahmen nicht zur Entkräftung des begründeten Verdachts, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden könnten, geführt haben.

Die Kenntnisnahme des Inhalts bei der Durchsicht vorgefundener Schriften und Akteile ist untersagt.

6. Die Mitglieder des Gerichts, die Vertreter des Generalbundesanwalts, die Protokollführer und die dem Senat und den Vertretern des Generalbundesanwalts zugeordneten Justizbediensteten, sowie die ggf. Amtshilfe leistenden Polizeibeamten und die ggf. zum Schutze gefährdeter Personen eingesetzten Polizeibeamten werden nicht durchsucht. Das gilt auch für die von diesen Personen etwa mitgeführten Taschen und Behältnisse.
7. Mitgebrachte Gegenstände, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden auf Anforderung

bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.

8. Von Zeugen und Zuhörern mitgebrachte Funkgeräte, Mobiltelefone, Laptops, Foto- und Filmapparate, sowie Geräte, die der Ton- und/oder Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, sind zu hinterlegen; sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.
9. Die Zuhörer, mit Ausnahme der Vertreter akkreditierter Medienunternehmen bzw. die akkreditierten Medienvertreter, haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der Anfertigung von Ablichtungen auszuhändigen. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.
10. Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen und/oder sich weigern, ihre Ausweise ablichten zu lassen und/oder sich gemäß Ziffer 5 durchsuchen zu lassen und/oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen.
11. Verteidiger, Sachverständige und Dolmetscher dürfen Taschen und Laptops sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auf „stumm“ zu schalten. Ein Anspruch auf Einräumung einer Internetverbindung wird hierdurch nicht begründet.

12. Medienvertreter, die sich ausgewiesen haben, dürfen Laptops/Tablets sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet; Mobiltelefone sind auf „stumm“ zu stellen. Bild- und Filmaufnahmen sind auch mit diesen Geräten nicht gestattet.
13. Im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende, ob eine Nutzung internetfähiger Geräte im Sitzungssaal nur im Offline-Modus gestattet ist.

III. Besondere Bestimmungen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Erreger SARS-CoV-2:

1. Im Zuhörerbereich des Sitzungssaals, wie auch im Sicherheitsbereich um den Sitzungssaal, ist stets (also vor Beginn, während und nach Ende der Sitzung) eine FFP2-Maske ohne Filter bzw. eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard, jeweils mit CE-Kennzeichnung, zu tragen.
2. Zuhörer und Medienvertreter haben im Sitzungssaal und dem Sicherheitsbereich stets einen Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, solange sie nicht auf den frei gegebenen Plätzen Platz genommen haben.
3. Die nach dem aktuellen Hygieneplan in den Zuschauerbereichen der Sitzungssäle 101 und 275 insgesamt zur Verfügung stehenden Sitzplätze für die Saalöffentlichkeit werden mit gesonderter Verfügung bekannt gegeben. 50 % dieser Plätze werden für Medienvertreter reserviert. Auch diese Anzahl wird gesondert bekannt gegeben.

Es dürfen ausschließlich die als solche gekennzeichneten Sitzplätze benutzt werden. Die dazwischen liegenden Plätze haben zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes frei zu bleiben, ihre Benutzung ist untersagt.

4. Die Verfahrensbeteiligten sowie Dolmetscher, Zeugen und Sachverständige haben zur Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 1,50 m die ihnen zugewiesenen Plätze im Sitzungssaal einzunehmen.
5. Die Richter einschließlich der Ergänzungsrichterin, Protokollführer, Wachtmeister, die Verfahrensbeteiligten, Dolmetscher, Zeugen und Sachverständigen sind im Sitzungssaal wie auch im Sicherheitsbereich um den Sitzungssaal ebenfalls zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Filter bzw. einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard, jeweils mit CE-Kennzeichnung, verpflichtet.
6. Verfahrensbezogene Kommunikation kann von den Verfahrensbeteiligten ohne Maske geführt werden. Wird hierbei jedoch der Sicherheitsabstand unterschritten, bleibt die Verpflichtung zum Tragen der erwähnten Masken bestehen.
7. Nach Beginn ihrer Vernehmung und während deren Dauer haben Zeugen und Sachverständige ihre Gesichtsmasken abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.
8. Im Rahmen angeordneter Lüftungspausen ist der Sitzungssaal zur Gewährleistung ordnungsgemäßen Luftaustausches zu verlassen.

IV. Zulassung der Journalisten

1. Akkreditierte Journalisten erhalten gem. Ziffer VI.2. bevorzugten Zutritt zu den für Journalisten reservierten Sitzplätzen im Zuhörerbereich des jeweiligen Sitzungssaals.
2. Zur Akkreditierung berechtigt sind freie Journalisten, Kameraleute, Fotografen und Medienunternehmen. Medienunternehmen akkreditieren sich durch einen für das Unternehmen tätigen Journalisten. Die Akkreditierung ist innerhalb des Medienunternehmens frei übertragbar. Dies gilt auch dann, wenn der Journalist, der sich stellvertretend für das Medium akkreditiert hat, aus dem Medienunternehmen ausscheidet. Unter denselben Bedingungen können sich Medienunternehmen separat für eine Zugangsberechtigung eines Kamerteams/Fotografen akkreditieren.

3. Alle an einer Teilnahme interessierten Medienunternehmen und freien Journalisten werden gebeten, sich per E-Mail unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens oder eines sonstigen Nachweises ihrer journalistischen Tätigkeit bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts München unter Angabe Ihrer Tätigkeit als Redakteure, Fotografen und Kamerateams unter

<https://formularserver.bayern.de/akkreditierung>

für „Horst“ zu akkreditieren. **Akkreditierte Medienunternehmen erhalten die Zugangsberechtigung für jeweils eine Journalistin bzw. einen Journalisten.**

Auf anderen Wegen eingehende Akkreditierungsgesuche können **nicht berücksichtigt** werden und werden auch nicht weitergeleitet. Die Akkreditierungsfrist beginnt am

Montag, den 16.05.2022 um 12.00 Uhr (MESZ)

und endet am

Mittwoch, den 18.05.2022 um 12.00 Uhr (MESZ).

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können **nicht berücksichtigt** werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nachakkreditierung von Journalisten auch bei längerer Dauer des Verfahrens nicht möglich ist.

4. Zugelassene Medienunternehmen und freie Journalisten erhalten einen Akkreditierungsausweis, der den jeweiligen Namen bzw. den Namen des Mediums aufführt. Die Akkreditierungsausweise haben akkreditierte Journalisten bzw. der jeweilige Vertreter eines Medienunternehmens an den Termintagen sichtbar bei sich zu führen. Auf Verlangen sind die Ausweise den Mitarbeitern der Justizwachtmeisterei vorzuzeigen.

5. Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens obliegt der Pressestelle des Oberlandesgerichts München.

V. Presse-, Funk- und Fernsehberichterstattung

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur akkreditierten Fotografen und Kamera-teams bzw. akkreditierten Medienunternehmen jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals gestattet. Die Nutzung von Stativen im Sitzungssaal ist aus Platzgründen nicht möglich. Außerhalb dieses Bereichs dürfen keine Ton-, Bild- und Filmaufnahmen gefertigt werden; insbesondere im Zuschauerraum sind keine derartigen Aufnahmen gestattet. Die Aufnahmen im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.
2. Es werden folgende Medienpools gebildet:
 - a) Von den akkreditierten Fernsehvertretern werden als Poolführer zwei Fernseh-teams (bestehend aus maximal 2 Personen mit jeweils einer Kamera) und zwar ein öffentlich-rechtlicher und ein privat-rechtlicher Sender zugelassen.
 - b) Von den akkreditierten Vertretern der Presseagenturen wird als Poolführer jeweils ein Fotograf von maximal zwei akkreditierten Presseagenturen zugelassen.
 - c) Von den akkreditierten freien Fotografen werden als Poolführer vier Fotografen zugelassen.
3. Melden sich mehr Filmteams und/oder Fotografen an, als Plätze im jeweiligen Medienpool zur Verfügung stehen, ist Voraussetzung für eine Zulassung, dass im Akkreditierungsgesuch die Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft erklärt wird.
4. Die Poolführer haben sich schriftlich zu verpflichten, das Bildmaterial ihren Konkurrenzunternehmen auf Anforderung zu überspielen oder zur Verfügung zu stellen.
5. Die Bestimmung der Poolführer bleibt einer Einigung der interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten überlassen. Die Absprache im Einzelnen obliegt den inte-

ressierten Anstalten, Redaktionen, Agenturen und Journalisten. Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

6. Bei der Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeister Folge zu leisten. Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten ist nicht gestattet.
7. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.
8. Bild- und Filmaufnahmen des Angeklagten sowie von Zeugen und dem Nebenkläger sind so zu gestalten, dass eine Identifizierung nicht möglich ist, es sei denn, es wurde von ihnen ausdrücklich das Einverständnis zu einer abweichenden Verfahrensweise erklärt. Im Übrigen sind die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten, des Nebenklägers und von Zeugen, in eigener Verantwortung zu wahren.
- 9. Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).**

VI. Platzvergabe

1. An den Sitzungstagen erhalten Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten jeweils 30 Minuten vor Beginn der Sitzung Einlass in den geöffneten Sitzungssaal.
2. Die für Journalisten reservierten Plätze, die als solche gekennzeichnet sind, werden vergeben wie folgt:
 - in erster Linie an akkreditierte freie Journalisten / an jeweils **einen** Vertreter akkreditierter Medienunternehmen.
 - in zweiter Linie für Medienvertreter nach VI. 3.
 - und sodann für sonstige Zuhörer.

Der Vorsitzende behält sich vor, die reservierten Sitzplätze an akkreditierte Medienunternehmen/freie Journalisten — im Wege des Losentscheids — fest zu vergeben, sollte die Anzahl der akkreditierten Medienunternehmen/freien Journalisten die Anzahl der reservierten Sitzplätze überschreiten.

3. Im Anschluss erhalten nicht akkreditierte Medienvertreter in der Reihenfolge ihres Erscheinens Zutritt auf die reservierten Plätze, sofern sie ihre journalistische Tätigkeit ausreichend nachweisen können (z.B. durch Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens), wenn 15 Minuten nach Beginn des Einlasses noch reservierte Plätze frei sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.
4. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.
5. Zuhörer können in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort 5 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.
6. Während der Sitzungspausen, die für länger als **15 Minuten** angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten den Sitzungssaal zu verlassen. Sofern sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen, verlieren sie nicht den Anspruch hierauf. Zum Zwecke der Information von Pressekollegen ist Medienvertretern/Journalisten auch außerhalb der Sitzungspausen das kurzzeitige Verlassen des Sitzungssaales in den Sicherheitsbereich ohne Verlust des Sitzplatzes gestattet.

7. Ein freiwerdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind nicht statthaft.
8. Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen.

VII. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG). Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich
 - in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,
 - in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer efinden bzw. entfernen und
 - in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.
2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.
3. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Strafjustizzentrums München.
4. Das Hausrecht wird ausgeübt von

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Hans Kornprobst

Telefonnummer: 089-5597-4800 (Vorzimmer)

VIII. Allgemeines

1. Zur Unterstützung der Gerichtsbediensteten bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Sitzungspolizei, sowie gegebenenfalls bei der Einlasskontrolle, ist Amtshilfe durch die Polizei gestattet.
2. In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.
3. Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

Gründe:

1. Die sitzungspolizeilichen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit des Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten.
2. Den getroffenen Regelungen liegen insbesondere folgende Erwägungen zugrunde:
 - a) Die getroffenen Anordnungen zu **Ausweis- und Zugangskontrollen**, sowie zu **Durchsuchungen** sind, ohne dass im Einzelfall eine Gefährdungslage vorzuliegen bräuchte, aus generellen Sicherheitserwägungen in Staatsschutzverfahren erforderlich und geeignet, potenzielle Gefahren zu erkennen und abzuwehren, um so einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten. Der abgesperrte Durchgangsbereich vor dem Sitzungssaal, in dem sich das Durchleuchtungsgerät, die Detektorschleuse und die Durchsuchungskabinen befinden, dient ausschließlich der reibungslosen Durchführung der angeordneten Sicherheitskontrollen.

Soweit auch die Verteidiger des Angeklagten hiervon betroffen sind, bewirkt dies keinen übermäßigen oder unzumutbaren Eingriff in deren Berufsfreiheit oder sonstige Grundrechte, da die Maßnahme auch dem Schutz der Integrität des jeweiligen Verteidigers als unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit auch seinen Interessen dient (vgl. BVerfG vom 05.01.2006, 2 BvR 2/06; BVerfG vom 08.05.2006, 2 BvQ 27/06). Bereits die Tatsache, dass eine Durchsuchungsanordnung existiert, vermag einen Verteidiger vor potentiell möglichem Zwang oder Druck von außen zu schützen, einem Angeklagten unbefugt gefährliche Gegenstände oder Waffen als Werkzeug Dritter übergeben zu müssen. Das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine derartige Gefährdungslage setzt die Anordnung nicht voraus. Sinngemäß gelten diese Ausführungen auch für Rechtsanwälte als Nebenklägervertreter oder Zeugenbeistände, da potentiell auch hier die Gefahr besteht, dass durch Druck Dritter auf sie eingewirkt wird, gefährliche Gegenstände an ihren Mandanten zu übergeben.

Dass die in Ziffer II.6. angeführten Personen von der Durchsuchung ausgenommen wurden, hat seinen Grund darin, dass insoweit gerade kein vergleichbares, räumliches Näheverhältnis wie zwischen Verteidiger und Angeklagtem bzw. zwischen Zeugenbeistand/Nebenklägervertreter und Zeugen/Nebenkläger besteht, so dass insoweit ein sachlicher Grund für die Ausnahmeregelung besteht.

- b) Sofern Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung internetfähiger Endgeräte bestehen oder Informationen von Vorgängen aus dem Gerichtssaal am Tag ihrer Vernehmung noch nicht vernommene Zeugen in ihren Angaben beeinflussen könnten, behält sich der Vorsitzende vor, aus Gründen der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege die Nutzung internetfähiger Geräte nur im Offline-Betrieb anzuordnen. Die Rechte der Presse aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG müssten in einem solchen Fall hinter den Aspekt der möglichst unverfälschten Wahrheitsfindung zurücktreten (MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 26).
- c) Zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit und zur Wahrung der Presse- und Rundfunkfreiheit wurden Anordnungen getroffen, mit denen die Bedingungen der Berichterstattung aus dem Sitzungssaal unter Beachtung der in § 169 GVG niedergelegten Grundsätze geregelt werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Sitzung obliegt es dem Gerichtsvorsitzenden (§ 176 GVG), nähere **Regeln für den Zugang zum Sitzungssaal** und für das Verhalten in ihm zu erlassen und damit auch die Verteilung knapper Sitzplätze an Journalisten zu ordnen (BVerfG NJW 2003, 500), wobei der Vorsitzende bei der Entscheidung über die Vergabe der reservierten Plätze einen weiten Ermessenspielraum hat (vgl. BVerfG NJW 2013, 1293, BVerfG BeckRS 2013, 50235 und BVerfG BeckRS 2014, 49615).

d) Soweit der Zugang von Medienvertretern durch die Sicherungsverfügung begrenzt wird, liegen den Anordnungen folgende Ermessenserwägungen zugrunde (BVerfG NJW 2020, 38):

(1) Die **Reservierung von Plätzen für Medienvertreter** folgt aus Nr. 125 Abs. 3 RiStBV. Danach soll das Gericht für die Presseberichterstatter im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitstellen. Im Ermittlungs- und im Zwischenverfahren war eine erhöhte Aufmerksamkeit der Presse festzustellen. So wurde über die Anklageerhebung durch den Generalbundesanwalt in überregionalen Medien, teilweise sehr ausführlich, berichtet. Die Sitzplatzreservierung ist in diesen Fällen zulässig und erforderlich (vgl. zum Ganzen MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 29).

(2) Die reservierten Plätze stehen grds. nur akkreditierten Medienvertretern zur Verfügung. Die Beschränkung der Sitzplatzreservierung auf akkreditierte Medienvertreter ist von der sitzungspolizeilichen Befugnis des Vorsitzenden umfasst (BVerfG NJW-RR 2007, 1053, MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 30). Sie ist erforderlich, um allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine garantierte Zugangsmöglichkeit zu den reservierten Plätzen zu geben. Mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens wird geprüft, ob ein eingehendes Akkreditierungsgesuch von einem Medienschaffenden gestellt wurde. Der Prüfung der journalistischen Betätigung von Personen, die sich auf die reservierten Plätze bewerben, kann aus organisatorischen Gründen nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Zur Prüfung eines Gesuchs können im Einzelfall Ermittlungen nötig sein. Dies gilt insbesondere für

ausländische Medienvertreter oder Vertreter von Online-Angeboten, deren journalistisches Schaffen nicht offensichtlich ist (vgl. zur Journalisteneigenschaft von Bloggern: VGH München, Beschluss vom 27.01.2017, 7 CE 16.1994, VG Augsburg, Beschluss vom 31.05.2016, ZD 2016, 548, beck-online, BeckOK InfoMedienR/Lent, 27. Ed. 1.11.2020, MStV § 18 Rn. 9). Diese - zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes notwendige - Überprüfung kann angesichts des erwarteten Medienandrangs nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Nur an den Tagen, an denen die reservierten Plätze nicht vollständig von akkreditierten Journalisten besetzt werden, können auch Medienvertreter, deren journalistische Betätigung überprüfbar ist, auf die reservierten Plätze vorgelassen werden (vgl. VI.2., VI.3.).

Um zu garantieren, dass sämtliche Interessenten die gleichen Zugangschancen haben, ist eine Nachakkreditierung nicht möglich.

- (3) Von den für die Saalöffentlichkeit (Zuschauer und Medienvertreter) nach dem aktuellen Hygienekonzept zur Verfügung stehenden Plätzen werden 50 % für Medienvertreter reserviert. Damit wird dem in § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG niedergelegten Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen. (MüKoSt-PO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 31).

Die Anzahl der Zuschauerplätze wurde angesichts der vom RKI gemachten Empfehlungen zum Umgang mit dem Erreger SARS-CoV-2 entsprechend dem aktuellen Hygienekonzept beschränkt. Die hiernach derzeit möglichen Kapazitäten für die Saalöffentlichkeit werden noch gesondert bekannt gegeben.

- (4) Die Sitzplatzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Erscheinens. Für diese Entscheidung ist ermessensleitend, dass alle Medienvertreter bei der Sitzplatzvergabe die gleichen Chancen haben sollen (vgl. BVerfG NJW 2013, 1293 (1294)).

(5) Änderungen der Zugangsregelungen bleiben vorbehalten. Eine feste Vergabe der reservierten Sitzplätze an Medienvertreter bleibt für den Fall, dass die Saalkapazität nicht für alle akkreditierten Medien ausreicht, vorbehalten.

- e) Die Hauptverhandlung beginnt gemäß § 243 Abs. 1 Satz 1 StPO mit dem Aufruf der Sache. Spätestens unmittelbar vor diesem Zeitpunkt sind daher sämtliche **Bild-, Ton- und Filmaufnahmen** auf Hinweis des Vorsitzenden sofort einzustellen, da gemäß § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen während der Verhandlung unzulässig sind (vgl. BVerfG NJW 2001, 1633).

Ton-, Film- und Bildaufnahmen – außerhalb der Hauptverhandlung - können i.d.R. nicht generell untersagt werden, da Anordnungen des Vorsitzenden nach § 176 GVG, mit denen die Anfertigung von Bild- und Fernsehaufnahmen vom Geschehen im Sitzungssaal am Rande der Hauptverhandlung Beschränkungen unterworfen wird, Eingriffe in den Schutzbereich der Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 GG darstellen (vgl. BVerfG NJW 2014, 3013, Rn. 16 ff). Eine Beschränkung der Pressefreiheit bedarf konkreter, auf Gesichtspunkte der Sitzungsleitung bezogener Gründe zum Schutz des Angeklagten und der sonstigen Verfahrensbeteiligten, eines ungestörten Verlaufs der Sitzung oder der Bedingungen für eine ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung (BVerfG, a.a.O.). Gründe, die ein generelles Verbot von Ton-, Film- und Bildaufnahmen rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Ton-, Film- und Bildaufnahmen werden daher jeweils für 15 Minuten bis zum Beginn der Sitzung gestattet, jedoch ist aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und aus Gründen eines geordneten Verfahrensablaufs eine zeitliche Begrenzung anzuordnen.

- f) Die Fertigung von Ton-, Film und Bildaufnahmen wird nur akkreditierten Medienvertretern gestattet. Zur Begründung wird auf Unterpunkt d) (2) verwiesen.

Den akkreditierten Medienvertretern werden Ton-, Film- und Bildaufnahmen nur im Rahmen eines **Pools** gestattet. Die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden umfasst die Befugnis, nähere Regeln für den Zugang zum Sitzungssaal und für das Verhalten in ihm zu erlassen. Dies schließt auch nähere Regeln für die Verteilung knapper Platz-

kapazitäten an Journalisten ein (vgl. BVerfG, NJW 2003, 500). Diese können auch die Vorgabe einer so genannten Pool-Lösung umfassen, bei der aus dem Kreis der Teilnahmeinteressenten eine beschränkte Anzahl so genannter Poolführer für eine Anwesenheit bei der Sitzung benannt wird (vgl. BVerfGE NJW-RR 2008, 1069; BVerfG NJW 2017, 798; EGMR BeckRS 2016, 3402, beck-online; MüKoSt-PO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 36).

Die Anordnung eines Pools ist erforderlich, da mit einem großen Medienandrang gerechnet wird. Von der Bildung eines Pools kann deswegen nur abgesehen werden sofern sich — wider Erwarten — weniger Medienvertreter akkreditieren sollten.

Die Poolführer haben sich zu verpflichten, den Poolteilnehmern unverzüglich gefertigtes Bildmaterial zu überlassen. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle akkreditierten Medienvertreter ausreichend Zugang zu Bildmaterial erhalten.

- g) Dem **Anonymisierungsgebot** liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Bei Einschränkungen der Pressefreiheit ist deren Bedeutung Rechnung zu tragen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei der Ermessensausübung sind einerseits die Pressefreiheit und andererseits der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten, aber auch der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung zu beachten (vgl. BVerfG, NJW 2009, 2117, 2118).

Das Recht des Angeklagten, durch Bildveröffentlichungen nicht vorverurteilt zu werden, ist folglich abzuwägen gegen das öffentliche Informationsinteresse und die Freiheit der Bildberichterstattung. Diese Abwägung führt dazu, dass im oben dargestellten Umfang Ton-, Film- und Bildaufnahmen zuzulassen sind, jedoch ohne identifizierende Bildveröffentlichung des Angeklagten. Denn der Informationsbedarf des Publikums und der Öffentlichkeit wird durch das Gebot der Anonymisierung nicht wesentlich eingeschränkt (vgl. BVerfG, NJW 2017, 798 Rn. 6). In § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG wird vorliegend ersichtlich nicht eingegriffen.

Das Anonymisierungsgebot gilt auch für Zeugen. Ein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an identifizierenden Bildveröffentlichungen von Zeugen ist

nicht ersichtlich. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Wahrheitsfindung beeinträchtigt werden könnte, wenn Zeugen aus Furcht vor Bloßstellung in der Öffentlichkeit nicht unbelastet ihre Aussage tätigen würden (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, § 176 Rn. 15).

Medienvertreter haben im Übrigen in eigener Verantwortung die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten zu beachten. Verletzungen können zu zivilrechtlichen Ersatz- und Unterlassungsansprüchen der Betroffenen führen.

- h) Das Tragen einer effektiven **Mund-Nasenbedeckung und die Einhaltung eines Mindestabstands** sind erforderlich, um Infektionen mit dem Erreger SARS-CoV-2 vorzubeugen.

Der angeordneten Maskenpflicht steht die Regelung in § 176 Abs. 2 GVG nicht entgegen. Zwar bestimmt § 176 Abs. 2 Satz 1 GVG, dass Verfahrensbeteiligte ihr Gesicht während der Sitzung weder ganz noch teilweise verhüllen dürfen. § 176 Abs. 2 GVG gestattet dem Vorsitzenden jedoch, Ausnahmen von dem Verhüllungsverbot zuzulassen, wenn dessen Schutzzweck nicht berührt wird (BT-Drs. 19/14747, 43). Schutzzweck ist die Wahrung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Insbesondere die Identitätsfeststellung und Beweiswürdigung sollen durch Gesichtsverhüllungen nicht beeinträchtigt werden (BT-Drs. 19/14747, 43). § 176 Abs. 2 Satz 2 GVG räumt dem Vorsitzenden einen Ermessensspielraum ein, wobei die Grundrechte der betroffenen Personen mit den Verbotszwecken abzuwägen sind (BeckOK GVG/Allgayer, 10. Ed. 15.2.2021, GVG § 176 Rn. 20f). In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kann der Vorsitzende daher Ausnahmen von § 176 Abs. 2 Satz 1 GVG bestimmen. Die Regelung ist ihrem Wortlaut nach zwar als Ausnahmeregelung konzipiert. Sind indes besonders gewichtige Schutzgüter wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Verfahrensbeteiligten betroffen, kann sich sowohl das Entschließungs- wie auch das Auswahlermessen des Vorsitzenden zunehmend einschränken und sich sogar in eine Handlungsverpflichtung zur Anordnung des (teilweisen) Verhüllens umwandeln (OLG Gelle Beschl. v. 15.4.2021 — 3 Ws 91/21, BeckRS 2021, 8318 Rn. 12, beck-online).

Ermessensleitend für die getroffenen Anordnungen waren insbesondere das aktuelle Infektionsgeschehen im Bundesgebiet und das Auftreten von Virusmutationen, der potentiell mitunter auch tödlich endende Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 und der nach derzeitiger Erkenntnislage primäre Übertragungsweg des Virus über die respirative Aufnahme von virushaltigen Partikeln (Tröpfchen oder Aerosole). Das Robert-Koch-Institut als zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention empfiehlt deswegen die Einhaltung der sog. AHA+L-Regel (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Masken tragen und lüften). Auch die derzeit gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung orientiert sich an dieser Empfehlung.

Die hier angeordneten Schutzmaßnahmen sind für einen Infektionsschutz geeignet und nach den bisherigen Erkenntnissen der Virologie (siehe *Gholamhossein Bagheri et al.*, An upper bound on one-to-one exposure to infectious human respiratory particles, PNAS 2021 Vol. 118 No. 49, 1, abrufbar unter <https://www.pnas.org/doi/epdf/10.1073/pnas.2110117111>, zuletzt abgerufen am 13.04.2022) auch erforderlich und tragen damit dem Grundrecht der Beteiligten und der Öffentlichkeit auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG Rechnung (vgl. BVerfG, 2 BvR 571/20). Die Anordnung ist angesichts der möglichen Gefahren für Verfahrensbeteiligte und Zuschauer auch verhältnismäßig. Insbesondere ist eine gleich wirksame Maßnahme mit geringerer Eingriffstiefe nicht ersichtlich (siehe BVerfG MDR 2020, 1523). Der Vorsitzende hat in Ausübung seiner sitzungspolizeilichen Gewalt darauf zu achten, dass Verfahrensbeteiligte unversehrt an der Hauptverhandlung teilnehmen können. Dies gilt umso mehr als alle Verfahrensbeteiligte i.d.R zum Erscheinen verpflichtet sind.

Diese Anordnung gilt auch für den Angeklagten, seine Verteidiger, die Vertreter des Generalbundesanwalts und das Gericht einschließlich der eingesetzten Protokollanten, der Wachtmeister sowie für Zeugen und Sachverständige. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung greift nicht unverhältnismäßig in die Verfahrensrechte der Beteiligten ein. Denn durch die vorgesehene zeitlich begrenzte Ausnahme im Rahmen verfahrensbezogener Kommunikation wird insbesondere nicht in das Recht des Angeklagten, sich effektiv verteidigen zu können, eingegriffen.

Zeugen und Sachverständige müssen grds. ohne Mund-Nasenbedeckung aussagen bzw. das Gutachten erstatten, da es für die Beweiswürdigung in der Regel erforderlich ist, den vollständig wahrnehmbaren Gesichtsausdruck der Zeugen/Sachverständigen zur Bewertung und gegebenenfalls Interpretation ihrer Aussage heranzuziehen, um die Glaubwürdigkeit der Person und die Glaubhaftigkeit der Angaben beurteilen zu können (BeckOK GVG/Allgayer, 12. Ed. 15.2.2021, GVG § 176 Rn. 20).

gez.

Wiesner

Vorsitzender Richter

am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift

München, den 14. April 2022

Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pusch', written in a cursive style.

Pusch, Justizsekretär

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Anlage:
Sitzungsplan

KW	Termin
24.	Mittwoch 15.6.2022, Sitzungssaal A 101
25.	Mittwoch 22.6.2022, Sitzungssaal A 101
	Donnerstag 23.6.2022, ab hier Sitzungssaal B 275
26.	Dienstag 28.6.2022
	Mittwoch 29.6.2022
27.	Mittwoch 6.7.2022
	Donnerstag 7.7.2022
28.	Mittwoch 13.7.2022
	Donnerstag 14.7.2022
29.	Dienstag 19.7.2022
	Mittwoch 20.7.2022
30.	Mittwoch 27.7.2022
31.	Dienstag 2.8.2022
	Mittwoch 3.8.2022
32.	Mittwoch 10.8.2022
35.	Donnerstag 25.8.2022
37.	Mittwoch 14.9.2022
	Donnerstag 15.9.2022
40.	Donnerstag 6.10.2022
41.	Dienstag 11.10.2022
	Mittwoch 12.10.2022
42.	Dienstag 18.10.2022
	Mittwoch 19.10.2022
43.	Mittwoch 26.10.2022
	Donnerstag 27.10.2022
45.	Dienstag 8.11.2022
	Mittwoch 9.11.2022
46.	Mittwoch 16.11.2022
	Donnerstag 17.11.2022
47.	Mittwoch 23.11.2022
	Donnerstag 24.11.2022
48.	Mittwoch 30.11.2022
	Donnerstag 1.12.2022
49.	Mittwoch 7.12.2022
	Donnerstag 8.12.2022
50.	Mittwoch 14.12.2022
	Donnerstag 15.12.2022
51.	Mittwoch 21.12.2022
	Donnerstag 22.12.2022

Beginn jeweils 10:00 Uhr, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Bestimmung weiterer Folgetermine bleibt vorbehalten.